

Teilnahmebedingungen für das Fest der Vereine 2023

Veranstalter, Organisation & Durchführung:

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach
Fachbereich Bau und Kultur
Europaplatz 3
63128 Dietzenbach

Ansprechpartner:

Alexander Graff Tel: 06074 373 254 E-Mail: FestderVereine@dietzenbach.de	Chris Macudzinski Tel: 06074 373 308 E-Mail: FestderVereine@dietzenbach.de
---	---

§ 1 - Geltungsbereich

- Für die Teilnahme am Fest der Vereine wird ein Vertrag abgeschlossen, durch den ein privatrechtliches Geschäft zwischen dem Standbetreiber und dem Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, vertreten durch den Fachbereich Bau und Kultur, (nachstehend Veranstalter genannt) begründet ist. Es gelten die allgemeinen Mietbedingungen der Kreisstadt Dietzenbach.
- Kann die Veranstaltung nicht stattfinden und muss vom Veranstalter abgesagt werden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- Abbruch von Veranstaltungen**
Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Veranstalter mit sofortiger Wirkung die Veranstaltung absagen und die Räumung des Geländes verlangen.

§ 2 - Zeiten

- Termin:**
09. September 2023
14:00 bis 20:00 Uhr
Der Veranstalter behält es sich vor, das Fest ggf. bis 22 Uhr zu verlängern, wenn der Besucherandrang einen wirtschaftlichen Mehrwert für die Vereine darstellt. Den Vereinen steht es zu, ihren Stand nach Ende der Betriebspflicht abzubauen.

- Öffnungszeiten und Betriebspflicht**

Bereich	Öffnungszeiten	Abbau ab
Bühnenbereich	14 – 20 Uhr	20 Uhr
Restlicher Bereich Europaplatz	14 – 18 Uhr	18 Uhr

Das Fest der Vereine wird in zwei Bereiche unterteilt.

Im Bereich an der Bühne besteht eine Öffnungs- und Betriebspflicht von 14 bis 20 Uhr. Im restlichen Bereich ist der frühere Abbau ab 18 Uhr möglich. Der gewünschte Standort wird im Anmeldeformular abgefragt. Während der jeweiligen Öffnungszeiten herrscht Betriebspflicht und die Stände sind permanent besetzt zu halten.

- Auf- und Abbau**

Der Aufbau der Stände ist am Veranstaltungstag ab 08:00 und bis 13:00 Uhr möglich. Der Aufbau von Ständen mit Getränke- und/oder Speisenangebot muss bis 12:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Aufbau von Infoständen muss bis 13:00 Uhr abgeschlossen

sein. Der Stand ist bis spätestens 11:00 Uhr zu besetzen. Sollte dies nicht geschehen kann der Standplatz vom Veranstalter anderweitig vergeben werden.

Der Abbau erfolgt direkt nach Ende des Fests ab 20:00 Uhr und muss bis 00:00 Uhr beendet sein. Das Befahren des Festgeländes zwecks Auf- und Abbau ist frühestens zu den in Punkt 2.b) festgelegten Zeiten möglich, jedoch immer nach Absprache mit dem Veranstaltungsleiter.

§ 3 – Warenangebot

a) Teilnahmevoraussetzungen

Teilnehmen dürfen Vereine, aus Dietzenbach und Umgebung. Die Teilnahme von Ständen, die ihre Tätigkeit gewerblich ausüben, ist nur als reiner Informationsstand ohne gastronomisches Angebot möglich. Eingetragene Vereine können mit gastronomischem Angebot oder als Informationsstand zugelassen werden.

b) Auswahl der Stände

Die Auswahl der Stände erfolgt durch die Mitarbeiter/innen des Veranstalters nach Anmeldeschluss. Die Veranstaltungsleitung kann aus sachlichen Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen, insbesondere aus Platz- und Sicherheitsgründen.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach Gesichtspunkten wie Originalität, Themenbezogenheit und Angebotsvielfalt oder Art. Bevorzugt werden Vereine, insbesondere Vereine mit eingetragem Sitz in Dietzenbach.

c) Standbetreuung

Eine Standbetreuung ist nur nach vorheriger Anmeldung des Vereins und Bestätigung durch die Mitarbeiter/innen des Veranstalters möglich.

d) „fliegende Händler“

Waren dürfen nur an bestätigten Ständen verkauft werden. So genannte „fliegende Händler“, die auf dem Fest herumlaufen und ihre Waren oder (kostenfreies) Werbematerial anbieten, sind nicht gestattet.

e) Unter- und Weitervermietung

Eine Unter- oder Weitervermietung der Standplätze ist nicht gestattet.

§ 4 – Verkehrswege

a) An- und Abfahrt

Die Straßen und Gehwege rund um den Europaplatz müssen während des Auf- und Abbaus und der Veranstaltungsdauer aus Sicherheitsgründen freigehalten werden und dürfen nicht zum be- und entladen, sowie zum Parken genutzt werden.

b) Parken

Der Parkplatz an der Offenbacher Straße steht den Teilnehmern kostenfrei zur Verfügung. Der Veranstalter stellt hierfür bei Bedarf einen entsprechenden Parkcode für den Parkscheinautomaten zur Verfügung. Das Parken direkt an den Ständen und auf dem Europaplatz ist nicht möglich.

c) Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehr-

fahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,50 m gegeben ist. Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mind. 7x12m zu bilden.

§ 5 – Infrastruktur

a) Anschlüsse für Strom und Wasser

Für ausreichend dimensionierte Zuleitungen (bis zu 50 m) zu den Verteilereinheiten des Veranstalters auf dem Veranstaltungsplatz sowie für alle benötigten Anschlüsse für Elektrizität und Wasser (Frisch- und Abwasser), ebenso für eventuell benötigte Adapter (GEKA-Bajonett) hat jeder Standbetreiber selbst zu sorgen.

b) Strom

Der benötigte Strombedarf ist mit der Anmeldung zum Fest anzugeben.

Bei nicht exakter Angabe der Strombedarfsversorgung, die zum Ausfall der Stromversorgung, auch an anderen Ständen, führt und den Einsatz von Fachpersonal erfordert, wird eine Arbeitspauschale von 45,00 € erhoben.

Anzuschließende Geräte und Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen, geprüft sein und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Alle Stromanschlüsse und elektrische Installationen in/an den Ständen werden unmittelbar vor Beginn des Festes von einem Mitarbeiter des Veranstalters auf ihre Ordnungsmäßigkeit, ausreichende Dimensionierung und Sicherheit hin überprüft. Defekte Geräte und Anlagen werden nicht an das Netz angeschlossen.

Weitere Einsätze während der Veranstaltungszeit, die auf unsachgemäße Handhabung von Geräten und Anschlüssen zurück zu führen sind, müssen mit einer Bereitschaftsvergütung in Höhe von 150 € bezahlt werden.

Den Anordnungen des zuständigen Mitarbeiters ist in jedem Fall direkt Folge zu leisten, ansonsten wird die Aufnahme des Standbetriebes verweigert!

c) Gas

Laut DGUV Vorschrift 79 DA (Verwendung von Flüssiggas) ist für den Betrieb einer Flüssiggasanlage ab einer bestimmten Schlauchlänge eine Schlauchbruchsicherung vorgeschrieben (ab 40 cm Schlauchlänge). Ist diese nicht vorhanden, darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Vor Inbetriebnahme wird die Anlage durch eine Fachkraft vor Ort geprüft.

§ 6 – Verkauf von Speisen und Getränken

a) Gestattung

Für die Genehmigung des vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes ist eine Gebühr von 20,00 € an das örtliche Ordnungsamt zu entrichten. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt auch eine Anzeige für die Konzession. Die Gebühr wird durch das zuständige Ordnungsamt direkt in Rechnung gestellt.

b) Einhaltung Vorschriften

Der Veranstalter setzt bei allen Teilnehmern selbstverständlich die strikte Einhaltung aller individuell geltenden lebensmittelrechtlichen, hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen voraus.

c) Belehrungsnachweis nach Infektionsschutzgesetz

Personen, die mit leicht verderblichen Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen im Besitz eines gültigen Belehrungsnachweises nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sein. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt. Zum

Wärmen von Speisen und Getränken sind nur gas- oder strombetriebene Geräte zugelassen.

d) Lebensmittelhygiene

Das Merkblatt des Fachdiensts Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz ist zu beachten.

§ 7 – Reinigung und Müllentsorgung

a) Sauberkeit am Standplatz

Für die Sauberkeit, Ordnung und Reinigung des Standplatzes sowie der Fläche davor ist jeder Standinhaber zu Beginn, während und nach der Veranstaltung selbst verantwortlich. Es ist Pflicht, an jedem Standplatz einen Restmüllständer aufzustellen, sofern Speisen oder Getränke verkauft werden.

b) Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden.

c) Müllentsorgung

Es wird ein kostenfreier Sammelplatz für den Müll durch den Veranstalter eingerichtet.

d) Nachhaltigkeit

Um das Fest nachhaltiger zu gestalten und Müll zu reduzieren, ist die Verwendung von Einweggeschirr bei Getränken untersagt. Bei Speisen sind lediglich Papierteller und Servietten gestattet. Geschirr aus Einwegplastik, Styropor und Bambus dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Der Veranstalter stellt vor Ort ein Spülmobil zur Verfügung, welches die Standbetreiber zur Reinigung ihres eigenen Mehrweggeschirres (nur Teller) kostenfrei nutzen können. Im nächsten Jahr wird es dann auch eine Spülmöglichkeit für Tassen und Gläser geben.

e) Sanitäre Anlagen

Zentrale Handwaschgelegenheit mit fließendem warmem und kaltem Wasser von Trinkwasserqualität sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher befinden sich in den Toiletten des Dietzenbacher Capitols.

f) Standkaution

Vor Festbeginn wird jedem Stand eine Kaution in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt. Diese ist vor dem Fest zu überweisen und wird nach dem Abbau des Standes und Prüfung auf Schäden und Müll in voller Höhe zurückgezahlt.

§ 8 – Allgemeine Sicherheit

a) Brandschutz

Die Standbetreiber verpflichten sich mit ihrer Anmeldung, die Bedingungen und Auflagen der Feuerwehr Dietzenbach laut beigefügtem Beiblatt zu erfüllen. Vor Festbeginn wird eine Begehung der Stände durch die Feuerwehr, eine Elektrofachkraft und Mitarbeiter/innen des Veranstalters durchgeführt, bei der die Einhaltung der Vorschriften überprüft wird.

b) Feuerlöscher

An jedem Stand ist ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) bereit zu halten. Geeignete Feuerlöscher können beim Veranstalter gemietet werden. Sollte der Löscher zum Einsatz kommen oder die Verplombung entfernt werden, so fällt eine Wartungsgebühr in Höhe von ca. 25,00 € an. Informationen hierzu sind auf dem Beiblatt der Feuerwehr Dietzenbach zu finden.

§ 9 – Haftung

- a) Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen sowie durch die Teilnahme ausgelöste Schadenersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche, gehen ausschließlich zu Lasten des Teilnehmers. Der Veranstalter ist insoweit freigestellt.
- b) Der Teilnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen und Böden des Festgeländes.
- c) Für sämtliche vom Teilnehmer eingebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Teilnehmers.
- d) Der Teilnehmer erklärt, zur Deckung von Schäden eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen zu haben.
- e) Die Haftpflicht des Teilnehmers beginnt mit dem Zeitpunkt, der ihm vom Veranstalter als Zeitpunkt der Zuweisung mitgeteilt wird. Sie endet mit der endgültigen Räumung des Standes durch den Teilnehmer.
- f) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an elektrischen Geräten oder sonstigen Aggregaten und Geräten des Teilnehmers oder Dritter, die durch Schwankungen der Medienleistung oder unsachgemäße Benutzung entstanden sind.
- g) Kommt das Fest aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird es durch höhere Gewalt oder durch andere, nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen, verspäteten Aufbau der Marktstände oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen beeinträchtigt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch für den Fall, dass auf Grund behördlicher Auflagen der vorgesehene Standplatz wegfällt.

§ 10 – Gebühren

a) Standentgelte und Gebühren

Für die Teilnahme von eingetragenen Vereinen mit Sitz in Dietzenbach fallen keine Standentgelte an. Eingetragene Vereine mit Sitz außerhalb Dietzenbachs zahlen für die Teilnahme 20,00 € brutto. (Netto 16,81 € netto zzgl. 19% Mwst.) Für Gewerbliche Teilnehmer fällt (auch als reiner Informationsstand) eine Teilnahmegebühr von 50,00 € brutto an. (Netto 42,02 € netto zzgl. 19% Mwst.) Darüber hinaus entfällt für nicht-gewerbliche Informationsstände ohne gastronomisches Angebot und ohne Gewinnabsicht sowie für Standbetreiber, die einen Programmpunkt zum Bühnenprogramm von mindestens 15 Minuten Dauer unentgeltlich beitragen und vom Veranstalter für das Bühnenprogramm ausgewählt werden, das Standentgelt.

b) Rücktritt

Erfolgt seitens des Standbetreibers ein Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung weniger als vier Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn, sind mindestens 50% des Standgeldes zu zahlen. Es besteht keinerlei Anrecht auf Rückzahlung bereits gezahlter Standentgelte.

§ 11 – Datenschutz

Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und ggf. zu Werbezwecken für das Fest der Vereine auszugsweise

veröffentlicht. Intensive Pressearbeit in allen relevanten Medien, Plakataktionen, Handzettel, Transparente etc. erfolgt durch das Dietzenbacher Capitol.

§ 12 – Schlussbestimmungen

a) Hausrecht

Das Hausrecht unterliegt während der Veranstaltung dem Veranstalter. Den Anordnungen der Mitarbeiter/innen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

b) Anerkennung und Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen

Jeder Teilnehmer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung diese Teilnahmebedingungen vorbehaltlos an. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen werden mit dem Ausschluss vom Festbetrieb geahndet.

